

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**badische Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren**

**Brauer, Wilhelm**

**Karlsruhe, 1851**

II. Zweiter Theil. Von den gemeinen Verbrechen

**urn:nbn:de:bsz:31-13485**

## II. Zweiter Theil.

### Von den gemeinen Verbrechen.

#### Titel 1.

##### Von der Tödtung.

(Str. G. B. §. 203—224.)

§. 66.

Das Verbrechen der Tödtung begeht Derjenige, welcher durch eine widerrechtliche, ihm zur Fahrlässigkeit (s. o. §. 46) oder zum Vorsatz (s. o. §. 46. 47) zuzurechnende Handlung den Tod eines Menschen veranlaßt (Str. G. B. §. 203).

Hiernach unterscheidet das Gesetz dreierlei Arten von Tödtung:

1) Tödtung aus Fahrlässigkeit, wenn der Thäter durch eine strafbare Fahrlässigkeit, z. B. unvorsichtiges Schießen oder Aufstellen vergifteter Stoffe u. s. w. den Tod eines Menschen verursacht (Str. G. B. §. 211);

2) Todtschlag, wenn der Thäter ohne Vorbedacht, im Affect, den Entschluß zur Tödtung faßt und ausführt (Str. G. B. §. 209), z. B. durch die Neckereien des Andern ergrimmt, den Degen zieht und ihn durchsticht;

3) Mord, wenn der Thäter die Tödtung mit Vorbedacht verübt, z. B. den Vater tödtet, um dessen Erbschaft zu erhalten, oder wenigstens den Entschluß mit Vorbedacht faßt, mag er auch die That im Affect vollbringen, z. B. der Sohn faßt den Entschluß, der Erbschaft wegen seinen Vater umzubringen; während er später von dem Vater Vorwürfe über seine Verschwendung erhält, geräth er in Wuth und erwürgt denselben (Str. G. B. §. 205).

## §. 67.

Bei der Bestrafung der fahrlässigen Tödtung ist zu unterscheiden:

I. Wegen fahrlässiger, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachter Tödtung (Str. G. B. S. 212), d. h. wer einen Andern mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, verletzt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde, folgendermaßen bestraft:

- 1) wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte, mit Zuchthaus von 8—20 Jahren;
- 2) wenn die Handlung der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte, mit Arrest oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 6 Jahren;
- 3) in andern Fällen mit Militärarbeitsstrafe von 2—6, oder Zuchthaus von 3—10 Jahren.

II. Wegen fahrlässiger, durch Körperverletzung im Affect verursachter Tödtung (Str. G. B. S. 213), d. h. wurde der Entschluß zu einer Mißhandlung oder Körperverletzung, wodurch ohne Absicht des Thäters der Tod des Andern verursacht worden ist, ohne Vorbedacht im Affect gefaßt und ausgeführt, so treten folgende Strafen ein:

- 1) wenn der Tod als sehr wahrscheinliche Folge vorausgesehen werden konnte, Militärarbeitsstrafe von 4—10, oder Zuchthaus von 3—10 Jahren;
- 2) wenn der Tod als sehr unwahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte, mit Arreststrafe;
- 3) in andern Fällen mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis 6 Jahren, oder Zuchthaus von 3—5 Jahren.

Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veran-

lassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe auf ein Viertel der oben (II, 1—3) verschuldeten herabsinken.

III. Wer ohne die Absicht, Jemanden zu beschädigen, aus Fahrlässigkeit einen Andern tödtet, wird (Str. G. B. S. 211):

1) wenn seine Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vorausgesehen werden können, z. B. wenn Jemand eine mit Pulver gefüllte Bombe in das Feuer legt, an welchem ein Anderer arbeitet, mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 6 Jahren bestraft;

2) in andern Fällen wird auf Arrest oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren erkannt.

Anmerkung. Ueber die Bestrafung der Tödtung in Kaufhändeln vergl. Str. G. B. S. 239. 241. 242.

§. 68.

Der Todschatz (die Tödtung im Affect) wird mit Zuchthaus von 8—20 Jahren, in leichtern Fällen mit Militärarbeitsstrafe von 8—12 Jahren bestraft (Str. G. B. S. 209). Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe bis auf 2 Jahre Militärarbeitsstrafe herabsinken (Str. G. B. S. 210).

§ 69.

Der Mord (die Tödtung mit Vorbedacht) wird mit dem Tode bestraft (Str. G. B. S. 205). Ist der Mord dem Verbrecher nur zum unbestimmten Vorsatz (s. v. S. 47) zuzurechnen, so ist auf lebenslängliche oder auf zeitliche Zuchthausstrafe von 12—20 Jahren zu erkennen (Str. G. B. S. 206).

Anmerkung. Es wird hier die allgemeine Bemerkung angeschlossen, daß bei Offizieren und Kriegsbeamten statt der Militärarbeits- und der Zuchthausstrafe jeweils auf Festungsstrafe zu erkennen ist. Bei der Festungsstrafe, die an die Stelle des Zuchthausen tritt, muß

immer zugleich auf Dimission oder Cassation erkannt werden (D. Kr. N. 27).

## Titel 2.

### Von der Körperverletzung oder Verwundung.

(Str. G. B. §. 225—242.)

#### §. 70.

Das Verbrechen der Körperverletzung (Verwundung) begeht Derjenige, welcher durch eine rechtswidrige, ihm zur Fahrlässigkeit oder zum Vorsatz zuzurechnende Handlung einen Andern an seinem Körper oder seiner Gesundheit beschädigt. Hiernach sind, wie oben im §. 66 von der Tödtung bemerkt wurde, dreierlei Arten dieses Verbrechens zu unterscheiden:

1) Körperverletzung aus Fahrlässigkeit, wo der Thäter den Andern nicht zu verwunden beabsichtigte, aber seine nachlässige Handlungsweise gleichwohl diesen Erfolg hatte;

2) Körperverletzung im Affect, wo die Verwundung ohne Vorbedacht im Affect zugefügt wurde, der Erfolg aber dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, z. B. wenn Jemand dem Andern im Zorn ein Ohr abhaut (Str. G. B. §. 232);

3) vorbedachte Körperverletzung, bei welcher die Verwundung mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung begangen wird, die dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz anzurechnen ist (Str. G. B. §. 225), z. B. der Thäter lauert dem Andern auf, um ihm ein Auge auszustechen, und führt seinen Entschluß aus.

#### §. 71.

Die Körperverletzung mit Vorbedacht wird folgendermaßen bestraft (Str. G. B. §. 225):

1) wenn durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, mit Zuchthaus von 3—20 Jahren;

2) wenn die Verletzung eine sich als unheilbar darstellende Krankheit ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder wenn der Verlegte eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde, mit Militärarbeitsstrafe von 3—6, oder Zuchthaus von 3—10 Jahren;

3) wenn der Verlegte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde, mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 6 Jahren, oder Zuchthaus von 3—5 Jahren;

4) wenn der Verlegte in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über 2 Monate andauernden Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde, mit Arrest (nicht unter 8 Tage Dunkelarrest) oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren;

5) im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, oder einer bloßen Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge, mit Arrest (nicht unter 3 Tage schwerem Arrest) oder Militärarbeitsstrafe von 6 bis 18 Monaten.

Anmerkung 1. Auch in den Fällen Ziff. 4 und 5 kann die für den Fall Ziff. 3 gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war, daß sie ohne Kunst- oder Heilung günstigen Zufällen, wahrscheinlich den Tod des Verlegten zur Folge gehabt haben würde (Str. G. B. S. 226).

Anmerkung 2. Ist durch die einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so wird der Schuldige mit Arrest, bis zu 14 Tagen Dunkelarrest, bestraft. Die Strafe kann bis zu 4 Wochen Dunkelarrest erhöht werden, wenn

die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten (Str. G. B. §. 227).

Anmerkung 3. War die Absicht des Handelnden nicht bloß auf Körperverletzung gerichtet, sondern unbestimmt auf Tödtung oder Körperverletzung, so wird er in den oben Ziff. 4, 5 genannten Fällen mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 6 Jahren, oder Zuchthaus von 3 — 5 Jahren, und in dem Anmerkung 2 genannten Falle mit schwerem Arrest oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 18 Monaten bestraft (Str. G. B. §. 228).

Anmerkung 4. Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, mit schwerem Arrest nicht unter 8 Tagen, und im Falle der Anmerkung 2 mit schwerem Arrest oder Militärarbeitsstrafe bis zu 18 Monaten bestraft (Str. G. B. §. 229).

Anmerkung 5. Wird das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, so wird ein Strafzusatz von 3 Monaten bis zu 2 Jahren erkannt (Str. G. B. §. 235).

#### §. 72.

Die Körperverletzung im Affect wird folgendermaßen bestraft (Str. G. B. §. 232):

1) in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Ziff. 1 und 2 mit Militärarbeitsstrafe von 1—6, oder Zuchthaus von 3—6 Jahren;

2) in den Fällen der Ziff. 3 des vorhergehenden Paragraphen mit schwerem Arrest nicht unter 14 Tagen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren;

3) in den Fällen der Ziff. 4 und 5 des vorhergehenden Paragraphen mit Arreststrafe, und wenn die Verletzung ohne

Kunsthilfe oder besondere günstige Verhältnisse wahrscheinlich einen tödtlichen Ausgang genommen haben würde, mit schwerem Arrest nicht unter 8 Tagen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren;

4) wenn weder ein bleibender Schaden noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, mit einfachem Arrest bis zu 2 Monaten, oder schwerem Arrest bis zu 14 Tagen, und, wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, mit schwerem Arrest bis zu 3 Wochen.

Anmerkung 1. Die Strafe kann bis auf  $\frac{1}{3}$  herabgesetzt werden, wenn der Verletzte den Affect durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen hat (Str. G. B. S. 233).

Anmerkung 2. Wird das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, so wird ein Strafzusatz von 3 Monaten bis zu 2 Jahren erkannt (Str. G. B. S. 235).

Anmerkung 3. Ueber die Bestrafung der Körperverletzungen in Kaufhändeln vergl. Str. G. B. S. 240. 242.

### §. 73.

Die fahrlässige Körperverletzung wird mit einfachem oder geschärftem Arrest bestraft (Str. G. B. S. 237). War damit eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden, so wird immer von Amts wegen eingeschritten, andernfalls nur auf Anzeige des Beschädigten (Str. G. B. S. 238).

Anmerkung. Auch in den Fällen der §§. 71 und 72 wird, wenn die Verletzung keinen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, nur dann ohne Anklage oder Anzeige des Beschädigten (von Amts wegen) eingeschritten, wenn die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden war (Str. G. B. S. 238).

### Titel 3.

#### Von der Selbstverstümmelung.

(Str. G. B. §. 257—259.)

##### §. 74.

Das Verbrechen der Selbstverstümmelung begeht der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung, ohne die er zum Kriegsdienst tauglich gewesen wäre, untauglich macht, oder von Andern machen läßt. Der Selbstverstümmeler wird, wenn er, durch das Loos zum Dienste berufen, nicht einen Ersatzmann stellt, mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, und wenn es zur Kriegszeit oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg geschieht, mit Militärarbeitsstrafe von 1 — 6 Jahren (Str. G. B. §. 257) bestraft.

Ist der Schuldige vom Loos zum Kriegsdienste nicht berufen worden, oder stellte er, wenn er dazu berufen worden ist, einen Ersatzmann, so gilt dies als Strafmilderungsgrund (Str. G. B. §. 258) für den Thäter, nicht aber auch für den Anstifter, Gehilfen oder Begünstiger (Str. G. B. §. 259).

Anmerkung. Die Selbstverstümmelung einer bereits im Heere dienenden Militärperson wird nach gleichen Grundsätzen bestraft. Sie enthält aber ein Militärverbrechen im engern Sinn, daher unten §. 150 davon weiter geredet wird.

### Titel 4.

#### Von der Gewaltthätigkeit, Selbsthilfe und Drohung.

(Str. G. B. §. 275—283).

##### §. 75.

Des Verbrechens der Gewaltthätigkeit macht sich Derjenige schuldig, der einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, in so

fern die That nicht in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht. Der Bergewaltiger wird mit Arrest oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft (Str. G. B. §. 278.)

Anmerkung. Dies Verbrechen wird nur auf Anzeige des Genöthigten bestraft (Str. G. B. §. 278).

#### §. 76.

Eine unerlaubte Selbsthilfe ist dann vorhanden, wenn Jemand — abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz die Selbsthilfe erlaubt — eigenmächtige Handlungen vornimmt, um sich selbst Recht zu verschaffen, wosfern diese Eigenmächtigkeit nicht ein besonderes Verbrechen, wie z. B. beim Duell, bildet. Strafe: leichter Arrest bis zu 8 Wochen, oder schwerer Arrest bis zu 14 Tagen (Str. G. B. §. 279).

Anmerkung. Das Verbrechen wird nur auf die Anklage Desjenigen, gegen den die Eigenmacht verübt ist, bestraft (Str. G. B. §. 279).

#### §. 77.

Das Verbrechen der Drohung liegt dann vor, wenn Jemand einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung (denn sonst läge eine Gewaltthätigkeit vor) mit verbrecherischen Angriffen auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung, oder einem andern auf Beschädigung oder Zerstörung gerichteten schweren Verbrechen schriftlich oder mündlich bedroht (Str. G. B. §. 280). Der Drohende wird auf Anzeige des Bedrohten mit Haus- oder Kasernenarrest belegt, oder unter dienstpolizeiliche Aufsicht gestellt.

### Titel 5.

#### Von der Ehrenkränkung, Verläumdung und falschen Beschuldigung.

(Str. G. B. §. 284–325.)

#### §. 78.

Eine Ehrenkränkung (Injurie) begeht Derjenige, wel-

der absichtlich einen Andern verächtlich behandelt, oder sich Reden oder Handlungen gegen denselben erlaubt, welche nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten (Str. G. B. S. 291). Die Beschimpfung muß absichtlich, nicht aus bloßer Unachtsamkeit geschehen, aber der Beleidiger braucht die Beleidigung nicht mit der Absicht, den Andern zu beleidigen, angethan zu haben. Wer den Andern, um ihm Schmerzen zu verursachen, mißhandelt, oder aus Lüsterheit die Schamhaftigkeit einer Frau verletzt, begeht eine Injurie, wenn er schon bei seiner Handlung nicht daran dachte, den Andern an der Ehre zu kränken (Str. G. B. S. 293).

#### §. 79.

Die Ehrenkränkung wird hiernach begangen, entweder:

1) durch Worte — wörtliche Ehrenkränkung (Verbalinjurie), z. B. durch Schimpfen oder Nachsagen unsittlicher oder strafbarer Eigenschaften (Str. G. B. S. 291. 294); oder

2) durch Thätlichkeiten — thätliche Ehrenkränkung (Realinjurie), z. B. Prügeln, Beohrfeigen u. s. w. (Str. G. B. S. 301); oder

3) durch Zeichen, welche eine Verachtung ausdrücken — symbolische Injurie, z. B. AusSpeien vor einer Person und dergl.

Die Strafe der Ehrenkränkung besteht je nach der Schwere der Beleidigung, den persönlichen Verhältnissen beider Theile, und dem Grade ihrer Verbreitung (Str. G. B. S. 296) in Verweis, Geldstrafe, einfachem Arrest oder schwerem Arrest (Str. G. B. S. 291). Um die Hälfte höher werden gestraft Injurien, die gegen Personen im öffentlichen Dienst, oder von Personen im öffentlichen Dienst begangen werden (Str. G. B. S. 297. 298).

Anmerkung 1. Injurien mittelst körperlicher Mißhandlung werden mit der doppelten, und bei Mißhandlung von oder durch öffentliche Diener mit der dreifachen Strafe belegt (Str. G. B. S. 301).

Anmerkung 2. Ehrenkränkungen gegen Obere bilden das Verbrechen der Insubordination, s. u. S. 134.

## §. 80.

Eine strafbarere Art der Ehrenkränkung ist die Verläumdung. Derselben macht sich Derjenige schuldig, welcher einem Andern strafbare oder unsittliche Handlungen nachsagt, die, wenn sie wahr wären, ihn der öffentlichen Verachtung Preis geben würden, vorausgesetzt, daß der Beleidiger wußte, daß er die Unwahrheit sage (Str. G. B. S. 287).

Eine solche Verläumdung wird mit leichtem oder schwerem Arrest, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft (Str. G. B. S. 287). Ob der Verläumder wesentlich falsch aussagte, muß aus den Umständen beurtheilt werden. Geht dies aus den Umständen nicht hervor, der Verläumder vermag aber auch nicht darzuthun, daß er die Aussage für wahr gehalten, so wird er mit Geld- oder Arreststrafe belegt (Str. G. B. S. 289). Vermag aber der Beleidiger auch darzuthun, daß er die Beschuldigung für wahr gehalten, so kann er gleichwohl wegen Ehrenkränkung (§. 78) bestraft werden (Str. G. B. S. 290).

## §. 81.

Die schwerste Art der Ehrenkränkung ist die falsche Beschuldigung. Sie ist dann vorhanden, wenn Jemand, um einen Andern unschuldig in Untersuchung oder Strafe zu bringen, denselben bei der Obrigkeit oder seinen Vorgesetzten wesentlich falsch eines Verbrechens beschuldigt, oder Veranstaltungen trifft, die ihn eines Verbrechens verdächtig machen, z. B. eine fremde Uhr in dessen Tornister steckt, um ihn des Diebstahls zu verdächtigen (Str. G. B. S. 284, 285).

Eine solche falsche Beschuldigung wird, auch wenn der Beschuldigte nicht in Untersuchung oder Strafe genommen wurde, mit Arrest oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren bestraft (Str. G. B. S. 284). Kommt aber ein Unschuldiger dadurch in Untersuchung oder gar in Strafe, so wird je nach dem Erfolg eine härtere Strafe erkannt, die bis zur

Zuchthausstrafe, oder wenn deshalb ein Unschuldiger hingerichtet wurde, selbst bis zur Todesstrafe steigen kann (Str. G. B. S. 286).

### §. 82.

Die Strafe der Ehrenkränkung fällt weg:

1) durch den Beweis der Wahrheit hinsichtlich ehrenrühriger Aussagen, z. B. der Andere habe gestohlen, wofern die Aussage nicht schon ihrer Form nach eine Injurie enthält, z. B. Galgenstrick, Schuft (Str. G. B. S. 305);

2) durch Wiedervergeltung (Retorsion), wenn der Beleidigte sich selbst Recht nimmt, und die Injurie auf der Stelle zurückgegeben hat (Str. G. B. S. 312).

Anmerkung. Ist die als Wiedervergeltung zugefügte Injurie bedeutend schwerer als die vorausgegangene, so wird sie am Wiedervergelteter bestraft (Str. G. B. S. 312).

### §. 83.

Injurien jeder Art werden nur auf Anklage des Beleidigten untersucht und bestraft (Str. G. B. S. 315).

Doch erleidet diese Regel folgende Ausnahmen:

1) Real-Injurien, z. B. Schlägereien zwischen Soldaten, welche öffentliches Aergerniß erregen, können auch ohne Anklage des Beleidigten als Indisciplin (s. unten S. 126) bestraft werden;

2) wegen Injurien gegen öffentliche Behörden oder Personen, welche bei Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf denselben verübt wurden, kann der Staatsanwalt Klage erheben (Str. G. B. S. 317);

3) Beleidigungen gegen fremde Regenten oder am Großherzoglichen Hofe beglaubigte Gesandte, werden gegen Militärpersonen auf Weisung des Kriegsministeriums bei dem Militärgerichte untersucht (Str. G. B. S. 319).

**Titel 6.****Vom Zweikampfe (Duell).**

(Str. G. B. §. 316—324).

## §. 84.

Die Herausforderung zum Duell wird nicht bestraft, vielmehr liegt erst dann ein strafbarer Versuch des Verbrechens vor, wenn die Duellanten sich bereits an dem zum Zweikampfe bestimmten Orte eingefunden haben (Str. G. B. §. 329). Das vollendete Verbrechen des Zweikampfs liegt erst dann vor, wenn einer von den Duellanten von den zum Kampfe bestimmten Waffen gegen den andern Gebrauch gemacht hat (Str. G. B. §. 327).

Der Zweikampf wird an Offizieren oder Kriegsbeamten mit Festungsarrest von 4 Wochen bis zu 2 Jahren, und im Falle einer Tödtung oder schweren (Str. G. B. §. 225 Ziff 1—3) Verletzung mit Festungsarrest von 6 Monaten bis zu 6 Jahren bestraft (Str. G. B. §. 326).

## §. 85.

Als besondere Erschwerungen gelten bei diesem Verbrechen:  
1) wenn das Duell aus Anlaß irgend einer Dienstsache zwischen einem Untergebenen und seinem Vorgesetzten statt hatte. Hier wird auf härtere Strafe und zugleich gegen beide Duellanten auf Cassation oder Dimission erkannt. (Verordn.-Bl. 1851, p. 157);

2) wenn ein Duellant vorsätzlich die hergebrachten oder besonders verabredeten Kampfregeln verletzt, so tritt, wenn eine Tödtung oder Verwundung vorkam, die Strafe dieser Verbrechen ein, sofern sie härter ist (Str. G. B. §. 330);

3) wenn ein Duellant den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen gesucht oder annehmbare Versöhnungsanträge aus nichtswürdigen Beweggründen zurückgewiesen hat, so wird er mit Cassation und Festungsstrafe bis zu 8 Jahren bestraft (Str. G. B. §. 329).

## §. 86.

Secundanten, Zeugen und Aerzte, welche dem Duell anwohnen, sind straflos (Str. G. B. §. 333), es sei denn, daß sie einer Versöhnung entgegengetreten, oder zur Fortsetzung des Kampfes oder zu einer besonders gefährlichen Art des Kampfes aufforderten, in welchem Falle sie als Anstifter oder Gehilfen bestraft werden (Str. G. B. §. 332).

**Titel 7.****Von der Nothzucht.**

(Str. G. B. §. 335—338).

## §. 87.

Eine Nothzucht begeht Derjenige, welcher eine Frauensperson durch thätliche Gewalt oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen sie selbst oder ihre nächsten Angehörigen zum außerehelichen Beischlaf nöthigt (Str. G. B. §. 335).

Anmerkung 1. Wann das Verbrechen als vollendet gelte Str. G. B. §. 372.

Anmerkung 2. Als Nothzucht wird auch der Beischlaf mit arglistig Betäubten, oder Mädchen unter 14 Jahren bestraft (Str. G. B. §. 336).

## §. 88.

Die Nothzucht wird bestraft (Str. G. B. §. 335):

I. mit dem Tode, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, in so fern dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

II. mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus von 12—20 Jahren:

1) wenn die Mißhandlung, welche den dem Thäter nicht zum Vorsatz zuzurechnenden Tod der Genöthigten zur Folge

hatte, von der Art war, daß der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte, oder

2) wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine, dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende Verletzung, welche eine bleibende Arbeitsunfähigkeit, Geisteskrankheit oder den Verlust eines Sinnes zur Folge hat, erlitt, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. mit Zuchthaus von 6—15 Jahren, wenn die Mißhandlung, welche den dem Thäter bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tod der Genöthigten, oder eine schwere Verletzung von der unter II. 2 genannten Art, zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte;

IV. mit Zuchthaus von 3—12 Jahren, wenn die Genöthigte eine dem Thäter zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung mit bleibender Verstümmelung oder Verunstaltung (Str. G. B. S. 225, Ziff. 3) erlitten hat;

V. in andern Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtschre von unbescholtenem Rufe ist, mit Zuchthaus von 3—8 Jahren, außerdem mit Militärarbeitsstrafe von 1—6 Jahren.

Anmerkung 1. Unzucht mit wahnsinnigen, blödsinnigen oder andern willenslosen Personen wird mit schwerem Arrest oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 6 Jahren bestraft.

Anmerkung 2. In den oben unter V. genannten Fällen findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige der Genöthigten oder ihrer nächsten Angehörigen statt, es sei denn, daß die That öffentliches Aergeriß erregt habe (Str. G. B. S. 338).

## Titel 8.

### Vom Diebstahl.

(Str. G. B. §. 376–399.)

#### §. 89.

Einen Diebstahl begeht Derjenige, welcher eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Innehabung eines Andern befindlichen Sache in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen (Str. G. B. §. 376).

Es gehört also zum Thatbestande des Diebstahls:

- 1) eine fremde Sache; wer seine eigene, in fremdem Besitz befindliche (z. B. als Pfand) Sache wegnimmt, begeht keinen Diebstahl, sondern einen Betrug (Str. G. B. §. 463) oder Selbsthilfe;
- 2) eine bewegliche Sache. Man kann also z. B. keinen Acker stehlen, wer sich einen solchen widerrechtlich anmaßt, begeht keinen Diebstahl, sondern einen Betrug, eine Gewaltthätigkeit u. dgl. Wer aber von einer unbeweglichen Sache ein Stück wegnimmt, z. B. die Fenster eines Hauses entwendet, begeht einen Diebstahl, weil das entwendete Stück durch die Wegnahme zur beweglichen Sache gemacht worden ist;
- 3) eine im Besitz des Andern befindliche Sache; wer ein ihm zum Pugen anvertrautes Gewehr entwendet, begeht keinen Diebstahl, sondern eine Unterschlagung (s. unten §. 93). Wer eine verlorene, also in Niemand's Besitz befindliche Sache entwendet, begeht gleichfalls keinen Diebstahl, sondern eine Unterschlagung (s. unten §. 93);
- 4) der Dieb muß von der Sache Besitz ergreifen, also sie forttragen, einstecken oder an sich nehmen, so lange dies noch nicht geschehen, liegt nur ein Versuch des Diebstahls vor;
- 5) der Dieb muß einen unrechtmäßigen Gewinn machen wollen. Wer also seinem Schuldner so viel Geld wegnimmt, als dieser ihm schuldig ist, begeht keinen Diebstahl, sondern eine unerlaubte Selbsthilfe; wer dem Andern eine Pfeife

wegnimmt und sie zerschlägt, begeht keinen Diebstahl, sondern eine böshafte oder muthwillige Beschädigung. Uebrigens wird der Begriff von „Gewinn“ im weitesten Sinne genommen, es genügt somit die Absicht, die Sache zu behalten, oder sie zu verkaufen oder zu verschenken. Auch ist es gleichgiltig, ob der Dieb diesen Vortheil sich oder einem Andern zuwenden wollte. So begeht der Bursche einen Diebstahl, welcher Haber entwendet, um das Pferd seines Herrn zu füttern.

Anmerkung 1. Wenn bei einem ersten oder zweiten gemeinen Diebstahl der Werth des Entwendeten 1 fl. nicht übersteigt, so wird die That nur polizeilich, d. h. als Indisciplin bestraft (Str. G. B. S. 477).

Anmerkung 2. Entwendung von stehendem (d. h. nicht aufgemachtem) Holz oder andern noch nicht gesammelten Waldproducten, z. B. Eicheln, Gras, Laub im Walde wird als Forstfrevel bestraft (Forstgesetz S. 158 u. f.)

Anmerkung 3. Ueber Jagdfrevel s. Str. G. B. S. 644, über Fischfrevel s. Str. G. B. S. 653, über Feldfrevel s. Str. G. B. S. 397—399.

§. 90.

Man unterscheidet folgende Arten von Diebstahl:

- 1) den gemeinen Diebstahl, d. h. denjenigen Diebstahl, welcher den Betrag von 1 fl. nicht übersteigt, und bei welchem keine besondere Erschwerungen vorkommen;
- 2) den erschweren Diebstahl, wenn derselbe begangen wird an einem sog. befriedeten, d. h. unter besonderm Schutze stehenden Gegenstande oder Orte, z. B. an Sachen, die dem Gottesdienste geweiht sind, in Kirchen und Schlössern des Großherzogs, an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe, bei Gelegenheit von Feuers- oder Wasser-noth, an Ackergeräthen auf dem Felde, Vieh auf der Weide, oder wenn der Dieb nächtlicher Weile in das Haus eingedrungen oder eingeschlichen, wenn er Behältnisse erbrach, Diebschlüssel anwendete, Drohungen ausstieß, wenn es ein Markt-

oder Messdiebstahl war, wenn ein Wächter von den ihm anvertrauten Sachen stiehlt u. s. w. (Str. G. B. S. 385);

3) der gefährliche Diebstahl (Str. G. B. S. 381). Er ist entweder:

a) bewaffneter Diebstahl, wenn der Dieb Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich führt, von welchen anzunehmen ist, daß er sie im Falle der Entdeckung gebrauchen würde. Wenn übrigens ein Soldat mit umgehängtem Seitengewehr stiehlt, so ist darum noch kein bewaffneter Diebstahl vorhanden, wenn nicht aus den Umständen erhellt, daß der Soldat die Waffe gerade darum mitnahm, um sich nöthigenfalls zu vertheidigen (Str. G. B. S. 381, Ziff. 1);

b) Diebstahl mit Einbruch, wenn der Dieb in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume, oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden, umschlossenen Hofraum, oder in ein Zimmer, oder einen andern geschlossenen Raum im Innern des Gebäudes gewaltsam eingebrochen ist (Str. G. B. S. 381, Ziff. 2);

c) Diebstahl mit Einsteigen, wenn der Dieb unter den gleichen Voraussetzungen, wie unter lit. b auf eine Weise in das Haus eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte (Str. G. B. S. 381, Ziff. 2);

4) der dritte Diebstahl, welcher dann vorhanden ist, wenn der Dieb vorher schon zweimal wegen Diebstahls gerichtlich bestraft wurde (Str. G. B. S. 384).

Anmerkung. Ueber den sog. militärischen Diebstahl s. unten S. 153.

S. 91.

Außerdem gibt es noch gewisse Arten von gemeinen Diebstählen, welche wegen besonderer Verhältnisse mit mehr Milde behandelt werden. Dahin gehört:

1) Diebstahl an dem andern Ehegatten oder an seinen Kindern oder Abkömmlingen begangen, wird nicht mit

Strafe belegt, sondern der Dieb nur zur Entschädigung angehalten (Str. G. B. S. 388);

2) Familiendiebstahl, d. h. Diebstahl an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, oder an andern, in derselben Haushaltung lebenden Verwandten oder Verschwägerten (bis zum vierten Grad) darf nur untersucht und bestraft werden, wenn der Bestohlene oder das Familienhaupt dies verlangt (Str. G. B. S. 389. 390. 394);

3) Hausdiebstahl, d. h. ein gemeiner, von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen oder andern zum Hausstande gehörenden Personen, an der Dienst- oder Hausherrschaft oder deren in der nämlichen Haushaltung lebenden Familie, oder an einander selbst, oder von Familiengliedern an einer dieser Personen verübter Diebstahl wird nur auf Anzeige des Bestohlenen oder der Herrschaft bestraft (Str. G. B. S. 391);

4) Diebstahl von Eßwaren und Getränken in geringem Betrage und zum unmittelbaren Genuße wird nur polizeilich, somit als Indisciplin, bestraft (Str. G. B. S. 397).

Anmerkung. Beim Familiendiebstahl kann der Anzeiger seine Anzeige so lange zurücknehmen, als das Urtheil noch nicht verkündigt ist (Str. G. B. S. 394).

#### S. 92.

Der Diebstahl wird bestraft:

##### I. Der gemeine Diebstahl,

1) bei einem Betrag von mehr als 1 fl. bis zu 25 fl. mit schwerem Arrest von 4 — 14 Tagen. Bei einem Betrag von 12 fl. wird zugleich auf zweimal sechsständiges Krummschließen erkannt (Str. G. B. S. 377. — Kr. A. 15);

2) bei einem Betrag von mehr als 25 fl. bis zu 300 fl. mit schwerem Arrest von 14 Tagen bis 4 Wochen mit zweimaligem Krummschließen geschärft, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren (Str. G. B. S. 377);

3) bei einem Betrag von mehr als 300 fl. mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, oder Zuchthausstrafe von 1—6 Jahren (Str. G. B. S. 377).

II. Der erschwerte Diebstahl wird wie der gemeine, jedoch mit einem Zusatz bis zu 6, und in schwereren Fällen bis zu 12 Monaten bestraft (Str. G. B. S. 386).

III. Der gefährliche Diebstahl wird mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, oder Zuchthaus von 1—8 Jahren bestraft (Str. G. B. S. 381).

IV. Der dritte Diebstahl wird bestraft (Str. G. B. S. 384):

1) bei einem Betrag bis zu 25 fl. mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, oder Zuchthaus von 1 — 2 Jahren;

2) bei einem Betrage über 25 fl. mit Zuchthaus von 1 — 6 Jahren.

Anmerkung. Die Strafe des gemeinen Diebstahls, so fern es weder ein erschwerter noch ein dritter ist, wird auf ein Drittheil herabgesetzt, wenn der Dieb vor dem obrigkeitlichen Einschreiten aus freiem Antrieb die entwendete Sache zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder den Bestohlenen in anderer Weise zufrieden gestellt hat (Str. G. B. S. 395). Unter gleicher Voraussetzung wird die Strafe des erschwerten, des dritten oder des gefährlichen Diebstahls gemildert, jedoch höchstens um ein Drittheil (Str. G. B. S. 396).

## Titel 9.

### Von der Unterschlagung.

(Str. G. B. S. 400—409.)

#### §. 93.

Eine Unterschlagung begeht Derjenige, welcher fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung oder in Folge eines andern, die Verbindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Ablieferung begründeten Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden sind, in der Absicht sich zueignet,

sie dem zur Rückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen (Str. G. B. S. 400).

Zum Thatbestand einer Unterschlagung gehört daher Alles, was zum Thatbestand des Diebstahls gehört, nur daß hier die Entwendung nicht an einer im Besitz oder Gewahrsam eines Andern, sondern an einer im Besitz oder Gewahrsam des Unterschlagers befindlichen fremden Sache geschieht.

Auch die widerrechtliche Aneignung einer fremden verlorenen, also in Niemand's Besitz befindlichen, Sache wird als Unterschlagung betrachtet (Str. G. B. S. 497).

Anmerkung 1. Aus dem Abläugnen des Empfangs der Sache und aus dem Verbrauch derselben mit dem Bewußtsein, daß man keine Mittel zum Ersatz habe, folgt die Vermuthung für eine Unterschlagung (Str. G. B. S. 401. 402).

Anmerkung 2. Wenn bei einer ersten oder zweiten, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 94) verübten Unterschlagung der Werth des Unterschlagenen 1 fl. nicht übersteigt, so wird die That nur polizeilich, somit als Indisciplin bestraft (Str. G. B. S. 477).

#### §. 94.

Als besondere Erschwerungsgründe gelten bei der Unterschlagung (Str. G. B. S. 404):

1) wenn dieselbe an Sachen verübt ist, deren Hinterlegung durch Feuers- und Wassersnoth veranlaßt wurde;

2) wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegbefohlenen oder Jöglinge verübt ist, oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen, oder von obrigkeitlich bestellten Masse- oder Güterpflegern, Hütern oder andern Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören.

#### §. 95.

Die Unterschlagung wird nach der Größe des Betrags wie folgt bestraft (Str. G. B. S. 403):

1) Die Unterschlagung bis zu 25 fl. mit einfachem oder schwerem Arrest;

2) die Unterschlagung von mehr als 25 fl. — 300 fl. mit schwerem Arrest nicht unter 8 Tagen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren;

3) die Unterschlagung von mehr als 300 fl. mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, oder Zuchthaus von 1—5 Jahren;

4) die Unterschlagung einer gefundenen Sache wird in den Fällen der Ziff. 1 und 2 mit der Hälfte der dort gedrohten Strafe, im Falle der Ziff. 3 mit geschärftem Arrest nicht unter 14 Tagen oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft (Str. G. B. S. 407);

5) die erschwerte Unterschlagung (§. 94) wird in der Art bestraft, daß zur Strafe der gewöhnlichen Unterschlagung noch ein Zusatz bis zu 1 Jahr in der nämlichen Strafart beigefügt wird (Str. G. B. S. 404).

Anmerkung. Die Unterschlagung, mit Ausnahme der von Pflegern und Hütern verübten (§. 94, Ziff. 2), wird nur auf Anzeige des Beschädigten untersucht und bestraft (Str. G. B. S. 405. 406).

## **Titel 10.**

### **Vom Raube.**

(Str. G. B. S. 410—416),

#### **§. 96.**

Des Raubes macht sich Derjenige schuldig, welcher den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den Inhaber derselben oder andere am Orte anwesende Personen durch angewendete thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen, mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere, Besorgniß für Leib und Leben

erregende Handlungen zur Ueberlassung der Sache nöthigte (Str. G. B. §. 410).

Ein Raub liegt auch vor, wenn ein auf dem Diebstahl betretener Dieb die Fortsetzung des Diebstahls oder das Fortbringen der Sache dadurch erzwingt, daß er thätliche Gewalt, Drohungen oder andere Nöthigungen gegen Denjenigen anwendet, der ihn auf der That betreten hat (Str. G. B. §. 411).

§. 97.

Als Erschwerungsgründe gelten hierbei (Str. G. B. §. 414):

- 1) wenn der Thäter den Raub mit Waffen verübt hat; oder
- 2) zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, oder in Räumen, welche dazu gehören; oder
- 3) wenn von mehreren Personen gemeinschaftlich geraubt wird; oder
- 4) wenn der Thäter zur Verübung des Raubes eingebrochen oder eingestiegen (§. 90, Ziff. 3, h. und c.) ist.

§. 98.

Der Raub wird bestraft (Str. G. B. §. 412):

I. mit dem Tode, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, insofern dem Räuber dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

II. mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren:

1) wenn die Mißhandlung, welche den dem Räuber nicht zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte, oder

2) wenn der Mißhandelte an seinem Körper oder an seiner Gesundheit eine dem Räuber zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende Verletzung, welche bleibende Arbeitsunfähigkeit, auffallende Verstümmelung oder den Verlust eines Gliedes oder Sinnes zur Folge hat, erlitt, oder die eingetre-

tene Verletzung dieser Art von dem Thäter als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. mit Zuchthaus von 5 — 20 Jahren, wenn der Räuber körperliche Peinigungen oder Martern angewendet hat, um dadurch die Anzeige oder Ausfolgung verborgener Habseligkeiten zu erpressen;

IV. mit Zuchthaus von 3—12 Jahren:

1) wenn die Mißhandlung, welche den dem Räuber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tod des Mißhandelten oder eine ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung, welche bleibende Arbeitsunfähigkeit, auffallende Verstümmelung oder den Verlust eines Gliedes oder Sinnes zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

2) wenn der Mißhandelte an seinem Körper oder seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung, welche eine Verstümmelung oder den Verlust des Gebrauchs eines Gliedes oder Sinnenwerkzeuges zur Folge hatte, erlitt;

V. in andern Fällen mit Zuchthaus von 1—8 Jahren;

VI. beim Dasein von Erschwerungsgründen (§. 97) wird in den Fällen II.—V. die Strafe erhöht (Str. G. B. §. 415).

Anmerkung 1. In den Fällen, wo der Räuber körperliche Mißhandlungen verübte, tritt die Strafe des vollendeten Raubes ein, wenn auch die beabsichtigte Entwendung selbst nicht vollbracht wurde (Str. G. B. §. 413).

Anmerkung 2. Hat in Fällen, wo die geraubte Sache nur von geringem Werthe ist, die angewendete Nöthigung nicht in körperlicher Mißhandlung, noch in Drohungen bestanden, auch nicht unter erschwerenden Umständen (§. 97) stattgefunden, so wird die That wie ein erschwerter Diebstahl (§. 92, II.) bestraft (Str. G. B. §. 416).

Anmerkung 3. Erpressung von Urkunden oder von

Anerkenntnissen von Rechten u. dgl. wird in gleicher Weise wie Raub bestraft (Str. G. B. S. 417—422).

## Titel II.

### Vom Betrüge.

(Str. G. B. S. 450—470.)

#### §. 99.

Einen Betrug begeht Derjenige, welcher einen Andern aus gewinnsüchtiger Absicht oder aus Bosheit oder Rachsucht durch arglistige Entstellung der Wahrheit oder durch vorsätzliche Vor-enthaltung derselben, mit Verletzung einer besondern Rechtspflicht, wissentlich zu einer das Vermögen desselben beschädigenden Handlung oder Unterlassung verleitet (Str. G. B. S. 450).

Es gehört also zum Thatbestande des Betrugs:

- 1) böse Absicht, d. h. der Vorsatz, den Andern am Vermögen zu beschädigen;
- 2) eine Täuschung des Andern durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatumstände;
- 3) daß der Betrüger die besondere Rechtspflicht hatte, die Wahrheit nicht vorzuenthalten;
- 4) Irrthum bei dem Getäuschten, d. h. daß derselbe sich, durch die Vorspiegelungen verleitet, zu der ihm nachtheiligen Handlung hergibt;
- 5) als Erfolg eine Beschädigung am Vermögen. So lange diese Beschädigung noch nicht eingetreten ist, gilt der Betrug noch nicht als vollendet.

Der Betrug wird gewöhnlich in eigennütziger (gewinnsüchtiger) Absicht unternommen, und meist unter einem Vertrage verhüllt, indem der Betrüger scheinbar einen Vertrag abschließt, um die Sache in seinen Besitz zu erhalten, z. B. ein Pferd miethet, um damit durchzugehen, oder bei einem ernstlich abgeschlossenen Vertrage den Andern durch Täuschungen zur Eingehung desselben verleitet, obwohl der Betrüger weiß, daß er das vertragsmäßig Zugesagte nicht leisten kann; z. B. der Be-

träger spielt den reichen Mann und erhebt darauf hin ein großes Darlehen, obwohl er selbst ohne alles Vermögen ist; oder endlich, er schließt den Vertrag, worin er den Andern übervortheilt, unter Umständen ab, woraus hervorgeht, daß er sich der Entschädigungspflicht entziehen will, z. B. er verkauft Glas für Edelsteine und macht sich mit dem Geld aus dem Staube (Str. G. B. §. 452).

Anmerkung. Ueber besondere Arten von Betrügen, namentlich 1) der Juweliere, Gold- und Silberarbeiter s. Str. G. B. §. 453. 454; 2) durch Unterdrückung von Urkunden s. Str. G. B. §. 459; 3) durch betrügerische Entziehung eigener Sachen s. Str. G. B. §. 462—467.

#### §. 100.

Der Betrug aus gewinnstüchtiger Absicht wird wie die Unterschlagung (§. 95) bestraft (Str. G. B. §. 450), der aus Rachsucht oder Bosheit verübte dagegen mit Arrest oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren (Str. G. B. §. 458).

Der Betrug in Vertragsverhältnissen wird nur auf Anzeige des Beschädigten untersucht und bestraft, diejenigen Fälle ausgenommen, wo er bei Ausübung eines Gewerbes oder von Vanden oder von Landstreichern verübt wurde (Str. G. B. §. 456).

Anmerkung 1. Das erste und zweite Vergehen des Betrugs wird, wenn der Werth des Gegenstandes 1 fl. nicht übersteigt, nur polizeilich, bei Soldaten folglich als Indisciplin bestraft (Str. G. B. §. 477).

Anmerkung 2. Statt der Freiheitsstrafe oder eines Theils derselben kann bei diesem Verbrechen auf eine Geldstrafe erkannt werden (Str. G. B. §. 461).

#### §. 101.

Als Betrug wird auch die leichtsinnige und muthwillige Ueberschuldung bestraft. Es soll nämlich ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen

Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbszweiges, oder durch gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältnis stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, wenn er bei seiner Handlungsweise die nach eröffneteter Gant eingetretene Verkürzung der Gläubiger als wahrscheinlich voraussehen konnte, mit leichtem Arrest bis zu 6 Monaten oder schwerem Arrest bestraft werden (Str. G. B. §. 466).

## Titel 12.

### Von der Fälschung.

(Str. G. B. §. 423—449.)

#### §. 102.

Wird ein Betrug dadurch verübt, daß der Betrüger den Andern durch Anfertigung einer falschen oder Verfälschung einer ächten Urkunde oder eines andern unter dem öffentlichen Vertrauen stehenden Zeichens, z. B. eines Grenzsteins, Stempels, Maß und Gewicht, Fabrikzeichens u. s. w. täuscht, oder daß er wissentlich und in betrügllicher Absicht eine solche falsche Urkunde benützt, so liegt das Verbrechen der Fälschung vor.

#### §. 103.

Die Strafe ist für:

#### I. Fälschung öffentlicher Urkunden,

##### A. beim Vorhandensein gewinnsüchtiger Absicht:

- 1) in schweren Fällen Zuchthaus von 1—8 Jahren (Str. G. B. §. 423. 424);
- 2) in leichten Fällen Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren (Str. G. B. §. 423);
- 3) wenn der Schaden nicht über 25 fl. beträgt, schwerer Arrest von 1—4 Wochen (Str. G. B. §. 426);

##### B. ohne gewinnsüchtige Absicht:

- 1) in schweren Fällen Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren (Str. G. B. §. 425);
- 2) in leichten Fällen schwerer Arrest von 2—4 Wochen (Str. G. B. §. 425);

- 3) wenn der Schaden nicht über 25 fl. beträgt, schwerer Arrest von 4—14 Tagen (Str. G. B. §. 426).
- II. Fälschung von Zeugnissen, Pässen, Wanderbüchern u. dgl., wird mit leichtem Arrest nicht unter acht Tagen, oder schwerem Arrest bis zu 3 Wochen bestraft (Str. G. B. §. 429).
- III. Fälschung von Privaturkunden (Str. G. B. §. 430. 431):
- A. mit gewinnsüchtiger Absicht,
- 1) in schweren Fällen mit Zuchthaus von 1—5 Jahren,
  - 2) in leichten Fällen mit schwerem Arrest von 1—4 Wochen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 4 Jahren;
  - 3) wenn der Schaden nicht über 25 fl. beträgt, mit leichtem Arrest nicht unter 8 Tagen oder schwerem Arrest bis zu 14 Tagen;
- B. ohne gewinnsüchtige Absicht:
- 1) in schweren Fällen mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren;
  - 2) in leichten Fällen mit schwerem Arrest von 1—3 Wochen.
- IV. Fälschung von Wechseln oder Testamenten wird wie Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft (Str. G. B. §. 432).
- V. Fälschung von Staatspapieren (Str. G. B. §. 435):
- 1) wenn von dem Papier bereits ausgegeben ist, mit Zuchthaus von 3—12 Jahren;
  - 2) wenn von dem Papier noch nichts ausgegeben ist, mit Zuchthaus von 1—6 Jahren;
  - 3) in leichten Fällen der letzten Art (Ziff. 2) mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren.
- VI. Fälschung oder Verrückung von Grenzsteinen (Str. G. B. §. 438):
- 1) bei gewinnsüchtiger Absicht mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, oder Zuchthaus von 1—4 Jahren;

2) ohne gewinnsüchtige Absicht mit schwerem Arrest von 1—4 Wochen.

VII. Fälschung von Maß und Gewicht (Str. G. B. S. 441):

- 1) in schweren Fällen mit Zuchthaus von 1—4 Jahren;
- 2) in leichten Fällen mit schwerem Arrest von 1—4 Wochen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren.

Anmerkung. Ueber die Bestrafung einiger besondern Arten von Fälschungen vergleiche Str. G. B. S. 442 bis 449 und S. 471—476.

### **Titel 13.**

#### **Vom Eidbruch.**

(Str. G. B. S. 484—508.)

#### **§. 104.**

Wer wissentlich die durch einen Eid übernommene Pflicht, die Wahrheit zu sagen, oder etwas Bestimmtes zu thun oder zu lassen, übertritt, macht sich des Eidbruchs schuldig.

Vorausgesetzt wird also:

1) Der Schwörende muß wissen, daß er wahrheitswidrig aussage, oder gegen seinen Eid handle. Geschah es aus Nachlässigkeit, so liegt kein Verbrechen vor. Dagegen gilt die Unerheblichkeit der falschen Aussage, z. B. über einen gleichgiltigen Nebenumstand nur als Milderungsgrund (Str. G. B. S. 490);

2) es muß sich um einen gesetzlich zulässigen und in gesetzlicher Form ausgesprochenen Eid handeln, bei Personen, welche nach ihren Religionsbegriffen nicht schwören dürfen, z. B. Mennoniten, gilt das Gleiche von deren Versicherung an Eidesstatt (Str. G. B. S. 498). Wenn der Schwörende über Thatsachen falsch ausgesagt hat, worüber er gesetzlich nicht verpflichtet ist, Zeugniß abzulegen, z. B. über ein von ihm begangenes Verbrechen, so kann er hierfür nicht bestraft werden.

(Str. G. B. S. 491). Das Gleiche gilt, wenn der Eid formlos, z. B. ein Privateid ist (Str. G. B. S. 492);

3) bei einer falschen Erklärung, z. B. einem Zeugniß muß das darüber aufgenommene Protokoll von dem Meineidigen unterschrieben oder genehmigt sein; ehe dies geschehen, kann keine Strafe eintreten (Str. G. B. S. 493).

Anmerkung. Die Verurtheilung wegen Eidbruchs hat, wenn auf Zuchthaus oder Militärarbeitsstrafe erkannt wurde, zugleich die Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Zeugnisse im Gefolge (Str. G. B. S. 508) und muß diese Unfähigkeit im Urtheile ausdrücklich ausgesprochen werden (Str. G. B. S. 23).

#### §. 105.

Der Eidbruch wird bestraft:

I. der Meineid, d. h. wenn Jemand in einem Prozesse einen zugeschobenen oder ihm vom Richter im Urtheil auferlegten Eid wissentlich falsch schwört — mit Zuchthaus von 1—8 Jahren (Str. G. B. S. 484);

II. der Bruch des Offenbarungseides, d. h. der eidlichen Versicherung, daß der Schwörende bestimmte, in seinem Besiz befindliche Gegenstände, z. B. sein Fahrnißvermögen vollständig angeben wolle oder angegeben habe — mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 6 Jahren, oder Zuchthaus von 3—6 Jahren (Str. G. B. S. 485);

III. das falsche Zeugniß oder Gutachten auf abgelegten Eid:

1) in bürgerlichen Rechtsachen, z. B. einem Prozesse, oder Verwaltungssachen, z. B. in Conscriptionsachen — mit Zuchthaus von 1—8 Jahren (Str. G. B. S. 486);

2) in Strafsachen:

a) wenn es zu Gunsten des Angeschuldigten geschieht, mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, oder, wofern es um Lohn geschah, mit Zuchthaus von 1—6 Jahren (Str. G. B. S. 487);

b) wenn es zum Nachtheil des Angeschuldigten geschieht

— mit Zuchthaus von 1 — 8 Jahren, und wenn deshalb ein Unschuldiger zum Tod verurtheilt wurde, mit Zuchthaus von 3 — 15 Jahren (Str. G. B. S. 487). Diese Strafe wird erhöht, wenn das Urtheil gegen den Unschuldigen vollzogen wurde, und kann selbst auf Todesstrafe erkannt werden, wenn ein Unschuldiger deshalb hingerichtet wurde (Str. G. B. S. 488. 489).

IV. Der Bruch des Verspruchs-Eides, d. h. wenn sich Jemand von der zuständigen Behörde zur Annahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung eidlich verpflichtet, und diesen Eid bricht — Militärarbeitsstrafe von 6 — 12 Monaten (Str. G. B. S. 504).

Anmerkung 1. Widerruf der falschen Aussage vor eingetretenem Schaden gilt als Strafmilderungsgrund (Str. G. B. S. 495. 496).

Anmerkung 2. Neben der Freiheitsstrafe wird regelmäßig noch eine Geldstrafe erkannt (Str. G. B. S. 503).

#### §. 106.

Wenn der Schwörende den Eid nur in Form eines Handgelübdes abgelegt hat, so wird der Eidbruch mit schwerem Arrest von 1—4 Wochen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft (Str. G. B. S. 502). Haben Zeugen oder Sachverständige, denen in einem bürgerlicher Rechtsstreit oder in einer Verwaltungssache der Eid erlassen wurde, sich eines falschen Zeugnisses oder Gutachtens schuldig gemacht, so werden sie von einer Strafe getroffen, welche drei Viertel der im §. 105 Nr. III. 1. bemerkten nicht übersteigen darf (Str. G. B. S. 499). Gleiche Strafen treten gegen Zeugen und Sachverständige ein, welchen der Eid zwar nicht erlassen, aber statt desselben ein Handgelübde abgenommen wurde (Str. G. B. S. 501).

## Titel 14.

### Von der Münzfälschung.

(Str. G. B. §. 509—532.)

#### §. 107.

Der Münzfälschung macht sich Derjenige schuldig, welcher inländische oder ausländische, im Inland Cours habende Münzen verfälscht oder dergleichen falsch anfertigt (Str. G. B. §. 509).

Die Strafbarkeit der Münzfälschung richtet sich nach (Str. G. B. §. 520):

1) der Menge und dem Betrag der gefertigten falschen oder verfälschten Münzen, so wie der Menge und dem Betrag der davon ausgegebenen Stücke;

2) dem Unterschied zwischen dem wahren Werth und dem Nennwerth der falschen Münzen;

3) der Beschaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge, d. h. je nachdem solche mehr oder weniger die Verübung des Verbrechens im Großen möglich machten, endlich

4) darnach, ob die Falschheit der Münzen schwerer oder leichter erkennbar ist.

#### §. 108.

Die Münzfälschung wird in folgender Weise bestraft:

1) die Anfertigung falscher Münzen mit Zuchthaus von 1 bis 6 Jahren, und wenn der Fälschmünzer davon bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von 2 — 12 Jahren (Str. G. B. §. 510);

2) die Ausgabe falscher, von einem Andern gefertigter Münzen, im Einverständnis mit dem Fälscher — mit Zuchthaus von 2—12 Jahren (Str. G. B. §. 511);

3) wissentliche Anschaffung und Ausgabe falscher Münzen ohne Einverständnis mit dem Fälscher (sog. Münzfeilschaft) — mit schwerem Arrest von 1 — 4 Wochen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, und in schweren Fällen Zuchthaus von 1—4 Jahren (Str. G. B. §. 512);

4) die Verfälschung ächter Münzen durch Verringerung ihres Werthes, z. B. mittelst Beschneidens oder Theilens:

a) wenn noch keine Münzen ausgegeben sind, mit schwerem Arrest oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren (Str. G. B. S. 514);

b) wenn bereits davon ausgegeben sind, mit schwerem Arrest von 1—4 Wochen, Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, oder Zuchthaus von 1—4 Jahren (Str. G. B. S. 513);

5) wissentliche Anschaffung und Ausgabe verfälschter (Ziff. 4.) Münzen ohne Einverständnis mit dem Fälscher — mit schwerem Arrest von 1—4 Wochen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren (Str. G. B. S. 516);

6) Fälschung von fremdem, im Inlande keinen Cours habendem Gelde — mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, oder Zuchthaus von 1—4 Jahren, und wenn von dem Gelde bereits ausgegeben ist, mit Zuchthaus von 1—8 Jahren (Str. G. B. S. 517);

7) Verfälschung von fremdem, im Inlande keinen Cours habendem Gelde — mit schwerem Arrest oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren (Str. G. B. S. 519), und wenn von dem Gelde bereits ausgegeben wurde, mit schwerem Arrest nicht unter 4 Tagen, oder Militärarbeitsstrafe bis zu 3 Jahren (Str. G. B. S. 518).

Anmerkung 1. Ist der Betrag des gefertigten falschen oder verfälschten Geldes nur unbedeutend, so gilt dies als Strafmilderungsgrund (Str. G. B. S. 521).

Anmerkung 2. Wer falsches Geld irrtümlich als ächt einnimmt und, nachdem er die Falschheit erkannt, wieder als ächt ausgibt, gilt nicht als Münzfälscher, sondern wird, wenn die Beschädigung nicht ganz unbedeutend ist, als Betrüger bestraft (Str. G. B. S. 527).

§. 109.

Die Fälschung von Papiergeld wird nach ähnlichen Grundsätzen bestraft, nämlich:

1) die Anfertigung von falschem Papiergeld (Str. G. B. S. 522):

- a) wenn noch nichts davon ausgegeben ist, mit Zuchthaus von 3—8 Jahren;
- b) wenn bereits davon ausgegeben ist, mit Zuchthaus von 5—16 Jahren;
- 2) die Verfälschung von ächtem Papiergeld:
- a) wenn noch nichts davon ausgegeben wurde, mit schwerem Arrest von 1 — 4 Wochen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren (Str. G. B. S. 524);
- b) wenn bereits davon ausgegeben ist, mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, oder Zuchthaus von 1—8 Jahren (Str. G. B. S. 523);
- 3) die Ausgabe von falschem oder verfälschtem Papiergeld im Einverständniß mit dem Fälscher mit der gleichen (Ziff. 1. und 2.) Strafe (Str. G. B. S. 525);
- 4) die Anschaffung und Ausgabe von falschem oder verfälschtem Papiergeld mit drei Viertel der unter Ziff. 2. genannten Strafen (Str. G. B. S. 526).

Anmerkung. Staatspapier ist ein vom Staat ausgegebenes oder concessionirtes Werthpapier, welches als Geld circulirt, z. B. Zweiguldenschein, Thalerschein u. s. w. — Dagegen erscheint die Fälschung von Staatspapieren, d. h. vom Staate ausgestellter Schuldscheinen, z. B. Rentenscheine, Eisenbahnobligationen, 35 fl. Loosen u. s. w., nach §. 103, Ziff. V. als Urkundenfälschung (Str. G. B. S. 435).

#### §. 110.

In allen Fällen werden die falschen oder verfälschten Münzen, und das falsche oder verfälschte Papiergeld, so wie die zur Fertigung der falschen Münzen, oder des falschen Papiergeldes, gebrauchten oder dazu bestimmten Formen, Platten oder Stempel confiscirt (Str. G. B. S. 530). Für die confiscirten Münzen wird Ersatz des Metallwerths an Diejenigen geleistet, welche nicht selbst das Verbrechen der Münzfälschung verübt oder daran Theil genommen haben (Str. G. B. S. 531).

Neben der Freiheitsstrafe wird bei der Münzfälschung gewöhnlich auch noch auf eine Geldstrafe erkannt (Str. G. B. §. 512—516. 518. 519. 523. 527).

### **Titel 15.**

#### **Von der Brandstiftung und Feuerverwahrlosung.**

(Str. G. B. §. 546—562.)

#### **§. 111.**

Das Verbrechen der Brandstiftung wird verübt durch wissentliches und rechtswidriges Anzünden von Gegenständen, wodurch fremdes Eigenthum beschädigt, oder Gefahr für Menschenleben oder fremdes Eigenthum entsteht.

Das Verbrechen gilt als vollendet, sobald die Flamme den Gegenstand, welcher angezündet werden soll, ergriffen hat, oder derselbe wenigstens zu glimmen beginnt (Str. G. B. §. 560).

Als Erschwerungsgründe kommen in Betracht:

1) wenn ein sehr großer Schaden verursacht wurde (Str. G. B. §. 551);

2) wenn der Brandstifter durch Entfernung oder Zerstörung der Löscheräthschaften, oder durch andere zu dem Ende unternommene Handlungen das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert hat;

3) oder wenn er an mehreren Orten zugleich Brand angelegt hat;

4) oder wenn die Brandstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben (Str. G. B. §. 552).

Als Strafmilderungsgründe erscheinen:

1) wenn nur ein unbedeutender Schaden verursacht wurde (Str. G. B. §. 550);

2) wenn der Verbrecher das Feuer aus freiem Antrieb wieder löschte (Str. G. B. §. 561).

## §. 112.

Die Brandstiftung wird bestraft:

1) die absichtliche Anzündung von Wohngebäuden, Schiffen mit Wohnräumen, Flößen mit Wohnungen, Schiffsmühlen, Pulverthürmen, Pulvermagazinen oder Pulvermühlen — mit Zuchthaus von 10—20 Jahren (Str. G. B. S. 546), oder bei vorhandenen Erschwerungsgründen lebenslänglichem Zuchthaus (Str. G. B. S. 551);

2) die Anzündung von Kirchen, Theatern, Fabriken oder andern, nicht zur Wohnung, wohl aber zur Versammlung oder zum zeitlichen Aufenthalt einer größern Anzahl von Menschen bestimmten Gebäuden, oder von Gebäuden, worin öffentliche Bibliotheken, Kunst- oder Naturaliensammlungen, Archive oder Registraturen aufbewahrt werden

a) wenn sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruchs des Brandes Menschen darin befanden, und der Thäter dies vermuthen konnte — mit Zuchthausstrafe von 10—20 Jahren, und bei vorhandenen Erschwerungsgründen mit lebenslänglichem Zuchthaus (Str. G. B. S. 551);

b) in andern Fällen — mit Zuchthaus von 3—16 Jahren (Str. G. B. S. 547), und bei erschwertem Fällen bis zu 20 Jahren (Str. G. B. S. 551);

3) die Anzündung von Waldungen, Fruchtfeldern, Torfmooren, Steinkohlen- oder andern, gleicher Feuergefähr ausgesetzten Bergwerken — mit Zuchthaus von 3—16 Jahren (Str. G. B. S. 548), und in erschwertem Fällen bis zu 20 Jahren (Str. G. B. S. 551);

4) Brandstiftung an andern, als den unter Ziff. 1 und 2 genannten Gebäuden oder Schiffen, oder an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu oder ähnlichen Gegenständen, wofern ein erheblicher Schaden zu besorgen war, — mit Militärarbeitsstrafe von 1—6 Jahren, oder Zuchthaus von 3—6 Jahren (Str. G. B. S. 549), oder in erschwertem Fällen bis zu 10 Jahren (Str. G. B. S. 551); war kein großer Schaden zu besorgen, so wird die That nur als widerrechtliche Beschädigung (Titel 16) bestraft;

5) Brandstiftung mit Tödtung oder schwerer Verletzung wird bestraft (Str. G. B. §. 558. 559):

- a) wenn beim Brande ein Mensch das Leben verlor, und dies vom Brandstifter als wahrscheinlicher Erfolg vorausgesehen werden konnte — mit dem Tode;
- b) wenn die Tödtung dem Brandstifter zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, oder
- c) durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Brandstifters ein Mensch lebensgefährlich oder schwer verletzt wurde, oder
- d) der Vorsatz des Thäters auf eine Tödtung gerichtet war, aber dieser Erfolg nicht eintrat — mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus von 10—20 Jahren.

Anmerkung 1. Bei unbedeutendem Schaden kann in den Fällen 1—4 bis zur Hälfte des gedrohten niedersten Maßes der Strafe herabgegangen werden (Str. G. B. §. 550).

Anmerkung 2. Ueber die Bestrafung der Brandstiftung am eigenen Haus oder andern eigenen Sachen vergl. Str. G. B. §. 554—557.

### §. 113.

Einer Feuerverwahrlosung macht sich Derjenige schuldig, der einen Brand, dessen absichtliche Anlegung nach dem §. 112 als Brandstiftung zu bestrafen wäre, durch Fahrlässigkeit verschuldet (Str. G. B. §. 562).

Dieselbe wird nur bestraft:

- 1) wenn der Thäter den Brand als wahrscheinliche Folge seiner That voraussehen konnte, und zugleich
- 2) der Brand für Andere (also nicht bloß am Eigenthum des Feuerverwahrlosers) großen Schaden verursachte; endlich
- 3) die Polizeibehörde auf Untersuchung und Bestrafung anträgt.

Strafe: schwerer Arrest von 1—3 Wochen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren (Str. G. B. §. 562).

## Titel 16.

### Von der boshafte und muthwilligen Beschädigung.

(Str. G. B. §. 570—582.)

#### §. 114.

Eine boshafte Beschädigung ist dann vorhanden, wenn Jemand aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennuz fremde Sachen beschädigt oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, z. B. in den tiefen Fluß wirft (Str. G. B. §. 570).

Als Erschwerungsgründe sind dabei anzusehen (Str. G. B. §. 571):

- 1) wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt wird, die dem Gottesdienste oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind;
- 2) an Kirchhöfen, Gräbern oder Grabmälern;
- 3) an öffentlichen Denkmälern, oder an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft oder Gewerbe aufbewahrt werden;
- 4) an öffentlichen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Uferbefestigungen oder andern öffentlichen Wasserbauten, an Grenzsteinen oder an obrigkeitlich errichteten Zeichen des Umfangs oder Maßes einer Wasserberechtigung;
- 5) an Feuerlöschgeräthschaften;
- 6) an öffentlichen Beleuchtungsanstalten;
- 7) an Pflanzungen oder andern Gegenständen in öffentlichen Anlagen;
- 8) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen;
- 9) an Obstbäumen, Wein- oder Hopfenstöcken;
- 10) an Hausthieren; oder
- 11) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist, oder

12) wenn sie verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen, oder  
 13) durch Feuer, ohne daß sie in das Verbrechen der Brandstiftung übergeht.

## §. 115.

Die boshafte Beschädigung wird bestraft (Str. G. B. §. 570):

1) wenn der Schaden nicht über 25 fl. beträgt, mit leichtem Arrest oder schwerem Arrest bis zu 14 Tagen;

2) bei dem Betrag von über 25 fl. bis 300 fl. mit schwerem Arrest von 1—4 Wochen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren;

3) bei dem Betrage von mehr als 300 fl. mit schwerem Arrest nicht unter 14 Tagen und Krummschließen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 6 Jahren.

Bei vorhandenen Erschwerungsgründen wird die verschuldete Strafe bis um 6 Monate, und im Falle des §. 114 Ziff. 1 bis um 12 Monate erhöht (Str. G. B. §. 572). War mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer verbunden, so kann noch höhere Strafe erkannt werden (Str. G. B. §. 573).

Anmerkung. Statt der Freiheitsstrafe, wenn sie 2 Jahre Militärarbeit nicht übersteigt, oder statt eines Theils derselben kann Geldstrafe erkannt werden (Str. G. B. §. 574).

## §. 116.

Eine muthwillige Beschädigung begeht Derjenige, welcher einen Andern in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verdirbt oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, z. B. dessen Vögel fliegen läßt (Str. G. B. §. 575).

Dieselbe wird nur dann gerichtlich bestraft,

1) wenn der verursachte Schaden den Betrag von 10 fl. übersteigt;

2) oder wenn der Thäter schon vorher zweimal polizeilich (disciplinär) bestraft wurde.

Die Strafe besteht in leichtem Arrest bis zu 14 Tagen, oder wenn damit eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer verbunden war, in schwerem Arrest bis zu 4 Wochen, und Schärfung durch Krummschließen (Str. G. B. §. 575).

#### §. 117.

Die muthwillige Beschädigung und die böshafte Beschädigung mit Ausnahme des Falls, wenn bei letzterer Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer verbunden war, wird nur auf Anzeige des Beschädigten, oder bei Beschädigung von öffentlichem Eigenthum auf Anzeige der Behörde untersucht und bestraft (Str. G. B. §. 577).

Der Beschädiger bleibt auch in diesen Fällen straflos, wenn er vor obrigkeitlichem Einschreiten den Beschädigten vollkommen zufrieden stellt, oder denselben auch nach erfolgtem Einschreiten zur Zurücknahme der Anzeige bestimmt (Str. G. B. §. 576).

Anmerkung 1. Ueber die Wirkung des Erfasses auf die Strafausmessung vergleiche noch Str. G. B. §. 576.

Anmerkung 2. Ueber die Bestrafung besonderer Fälle ist zu vergleichen 1) verursachte Ueberschwemmung Str. G. B. §. 563 — 565; 2) Beschädigung von Eisenbahnen §. 566 — 569; 3) Eröffnung eines Grabes §. 578; 4) Entwendung oder Verstümmelung einer Leiche §. 579; 5) Vergiftung von Weiden und Wiesen §. 580; 6) Verbreitung einer Viehseuche §. 581.

### Titel 17.

#### Von der Widersetzlichkeit, öffentlichen Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr.

(Str. G. B. §. 615 — 631.)

#### §. 118.

Das Verbrechen der Widersetzlichkeit begeht Derjenige,

6\*

der sich der Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen, oder von obrigkeitlichen Verfügungen, mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt gegen Militär- oder Civilpersonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes zu bewirken haben, oder gegen die Stellvertreter derselben, oder gegen Diejenigen, welche auf ihre Aufforderungen ihnen Beistand leisten, widersetzt (Str. G. B. S. 615).

Als Erschwerungsgrund gilt (Str. G. B. S. 616):

1) wenn die Widerseßlichkeit mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen verübt wurde;

2) wenn sie von einer Mehrheit von Personen, die sich dazu vereinigt hatten, geschah;

3) wenn sie mit körperlicher Mißhandlung verbunden war.

Die Widerseßlichkeit wird mit leichtem oder schwerem Arrest bis zu 4 Wochen, oder beim Vorhandensein einer Erschwerung mit schwerem Arrest nicht unter 8 Tagen, oder Militärarbeitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft (Str. G. B. S. 615. 616).

Anmerkung. Wenn die öffentliche Person ungesetzlich oder ordnungswidrig verfuhr, so kann dies bei der Widerseßlichkeit als Strafmilderungsgrund, selbst als Grund der Strafslosigkeit erscheinen (Str. G. B. S. 617).

#### §. 119.

Mit der Widerseßlichkeit verwandt ist die öffentliche Gewaltthätigkeit. Sie ist dann vorhanden, wenn Jemand Gewalt oder Drohungen mit Gewalt gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zu der Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung, oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten (Str. G. B. S. 618).

Dies Verbrechen wird mit schwerem Arrest nicht unter 14 Tagen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.

Anmerkung. Geschah die Widerseßlichkeit oder öffentliche Gewalt gegen einen militärischen Vorgesetzten, eine Schildwache, Patrouille oder einen Gendarmen, so

erscheint sie als das Militärverbrechen der Insubordination, s. u. §. 133 u. f.

§. 120.

Ein Aufruhr ist dann vorhanden, wenn sich zur Verübung einer Widerseßlichkeit oder öffentlichen Gewaltthätigkeit eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen zusammenvottet, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichen (Str. G. B. §. 622).

Anmerkung. Ueber den militärischen Aufruhr s. u. §. 145.

§. 121.

Der Aufruhr wird bestraft:

1) wenn die Aufrührer ihren Zweck erreicht haben — mit leichtem oder schwerem Arrest bis zu 4 Wochen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, die Anstifter und Anführer mit schwerem Arrest nicht unter 14 Tagen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 6 Jahren;

2) haben sie ihren Zweck nicht erreicht — mit leichtem oder schwerem Arrest bis zu 14 Tagen, die Anstifter und Anführer mit schwerem Arrest nicht unter 14 Tagen, oder Militärarbeitsstrafe bis zu 2 Jahren (Str. G. B. §. 622);

3) sind die Aufrührer, ohne ihren Zweck erreicht, noch Gewalt oder Beschädigungen verübt zu haben, freiwillig oder auf einfache Aufforderung der Behörde auseinander gegangen, so werden die Anstifter mit leichtem oder schwerem Arrest, die einfachen Theilnehmer gar nicht bestraft (Str. G. B. §. 623).

§. 122.

Wenn eine Menschenmenge zu andern Zwecken, z. B. um eine Volksversammlung zu halten, sich versammelt hat, und auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinander geht, vielmehr sich derselben mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt widersetzt, so wird dies gleichfalls als Aufruhr nach §. 121 Ziff. 2 bestraft (Str. G. B. §. 627).

## §. 123.

Diesjenigen, welche, nachdem gegen eine aufrührerische Menge obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet wurden, in deren Nähe verweilen, und dadurch die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erschweren, werden mit Verweis, Geldstrafe oder leichtem Arrest bestraft (Str. G. B. §. 630).

**Titel 18.****Von der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.**

(Str. G. B. §. 630—631.)

## §. 124.

Dies Verbrechen wird begangen von Demjenigen, welcher durch öffentliche Handlungen oder Reden jeder Art, namentlich durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergleichen, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet (Str. G. B. §. 630).

Dasselbe wird bestraft:

1) wenn gegen die konstitutionelle Monarchie, die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge aufgereizt wird — mit schwerem Arrest nicht unter 8 Tagen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren (Str. G. B. §. 630);

2) wenn gegen die Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Familie, oder gegen die Gebote der Sittlichkeit Angriffe gemacht werden, welche die denselben schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind — mit der gleichen Strafe (Str. G. B. §. 631);

3) wenn durch Erdichtungen, durch Entstellungen der Wahrheit, oder durch grobe Schmähungen zum Hass oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden, gegen die Volksvertretung, oder gegen einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften von Staatsbürgern aufgereizt wird — mit schwerem Arrest von 1 — 4 Wochen (Str. G. B. §. 631 a);

4) wenn unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen

geeignet sind, ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, verbreitet werden — mit gleicher Strafe (Str. G. B. §. 631 b);

5) wenn zur Begehung einer strafbaren Handlung, zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verfügungen und Anordnungen der zuständigen öffentlichen Behörden, oder gegen die zu ihrer Vollziehung berufenen Organe aufgefordert, oder ein Verbrechen als verdienstliche Handlung dargestellt, oder Feierlichkeiten für Verbrechen oder deren Urheber, oder Sammlungen von Beiträgen, um die wegen eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verurtheilten für die hieraus erwachsenen Kosten und andere Nachteile zu entschädigen, veranstaltet oder angekündigt werden — mit Dunkelarrest von 1—4 Wochen, und bei Auforderung zum Verbrechen in schweren Fällen mit Militärarbeitsstrafe von 6—12 Monaten (Str. G. B. §. 631 c);

6) die versuchte Verleitung von Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflichten — mit Arrest oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, und bei einer versuchten Verleitung zur Treulosigkeit mit Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis 6 Jahren, oder Zuchthaus von 3—6 Jahren (Str. G. B. §. 631 d).

Anmerkung 1. Die Verleitung von Militärpersonen (Ziff. 6) wird auch bestraft, wenn sie durch nichtöffentliche Handlungen geschieht, und zwar mit Arrest oder Militärarbeitsstrafe bis zu 6 Monaten, und wenn es sich um Verleitung zur Treulosigkeit handelt, Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren.

Anmerkung 2. Diese Strafen treffen auch die Teilnehmer an Vereinen, deren Zweck auf derartige Gefährdungen der Ruhe und Ordnung gerichtet ist (Str. G. B. §. 631 e).